

# Vorblatt

## **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Gemäß § 125 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2006, hat der Landeshauptmann durch Verordnung Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe festzulegen.

## **2. Inhalt:**

Durch die Verordnung werden die Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt. Weiters wird eine neue Tarifposition („Heizanlagen für Pellets, Hackschnitzel und Holzvergaser“) in die Höchsttarifverordnung aufgenommen.

## **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Die Verordnung über die Festlegung von Rauchfangkehrerhöchsttarifen für die Steiermark zieht keine Kostenfolgen für die Vollziehung nach sich.

---

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Bei den durch Verordnung festzulegenden Höchsttarifen für das Rauchfangkehrergewerbe ist einerseits auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und andererseits auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen. Grundlage für die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 13.12.2000 über die Neufestsetzung des Rauchfangkehrerhöchsttarifes für die Steiermark, Grazer Zeitung Nr. 402/2000, zuletzt in der Fassung Grazer Zeitung Nr. 482/2001, war eine Studie eines unabhängigen Unternehmensberaters, dessen Auftrag es war, einen Tarifentwurf zu erstellen, der die Lebensfähigkeit der Rauchfangkehrerunternehmen sowie die Zumutbarkeit für die Leistungsempfänger gewährleisten sollte. Der Vorteil der Tarifausarbeitung durch einen unabhängigen Unternehmensberater lag nicht nur im grundlegenden Fachverstand, sondern auch in der Unabhängigkeit von den Betroffenen (Unternehmen und Kunden), welche die Objektivität des Ergebnisses gewährleistete.

Die Ermittlung der Datengrundlagen für die Tarifierstellung erfolgte in folgenden Schritten:

#### 1.) Ermittlung von Leistungszeiten je Brennstoffart:

- Erfassung und Auswertung von ca. 15.000 Tagesprotokollen von ca. 20 Rauchfangkehrerbetrieben (nach RFA-Kriterien)
- Plausibilitätsprüfung durch parallele Durchführung von REFA-Einzelstudien

#### 2.) Ermittlung der Kostenstrukturen von Rauchfangkehrerbetrieben:

- Bilanzanalysen ausgewählter Rauchfangkehrerbetriebe, Auswertung von Lohnverrechnungsunterlagen, Kostenerhebungen verwendeter Geräte und Materialien, Plausibilitätsvergleich mit Branchenkenndaten
- Ermittlung von Kostenstrukturen für unterschiedliche Größen von Rauchfangkehrerbetrieben

#### 3.) Ermittlung von Gerätekosten:

- Ermittlung der Kosten je Geräteeinsatz auf Basis von Anschaffungskosten und technischen Nutzungsdauern

#### 4.) Stundensatzkalkulation/Tarifmodell:

- Ermittlung von Stundensätzen für mehrere Betriebsgrößen mit unterschiedlichen Ausstattungen

Auf Grundlage dieser Studie war es möglich, eine einfache und übersichtliche Tarifstruktur zu erstellen und die Kostenverursachung der einzelnen Brennstoffarten, deren Aufwand von den gasförmigen über die flüssigen zu den festen Brennstoffen abnimmt, zu beurteilen.

Durch die Einführung dieses Tarifes wurde eine angemessene und gerechte Entlohnung für die Rauchfangkehrerbetriebe und eine zumutbare Kostenbelastung für die Kunden umgesetzt. Eine wesentliche Neuerung war die Beseitigung des Entfernungszuschlages, die einen fairen Tarifausgleich zwischen Stadt- und Landbevölkerung mit sich brachte. Zudem wurde das Gesamtvolumen der finanziellen Leistungen für Rauchfangkehrertätigkeiten in der Steiermark bei Beibehaltung des erforderlichen Sicherheitsstandards reduziert.

Der Verordnungstarif ist ein Höchsttarif, der von den Rauchfangkehrerbetrieben nicht voll ausgeschöpft werden muss. Die Kosten für einen Rauchfangkehrerwechsel wurden bewusst niedrig gehalten, um die Wettbewerbsmöglichkeit im Rauchfangkehrergewerbe im Sinne der Vorgaben der Gewerbeordnung möglichst offen zu lassen.

Die Interessensvertretungen der Rauchfangkehrer regte nunmehr an, den Rauchfangkehrerhöchsttarif einer Indexanpassung zu unterziehen. Die Erstellung des ursprünglichen Tarifes erfolgte auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI) 1996 (Stand 09/1998). Der VPI 1996 ist von 102,2 auf 118,4 per 30.09.2006 gestiegen. Um somit die Leistungsfähigkeit der Betriebe gewährleisten zu können, werden die Tarife um 15,85 % angehoben.

Die Interessen der Leistungsempfänger werden jedenfalls dadurch berücksichtigt, dass die Anpassung nicht über der durchschnittlichen Teuerungsrate des VPI liegt.

### 2. Inhalt:

Durch die Verordnung werden die Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe einer Indexanpassung unterzogen und eine neue Tarifposition („Heizanlagen für Pellets, Hackschnitzel und Holzvergaser“) in die Höchsttarifverordnung aufgenommen.

**3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

**4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Die Verordnung über die Festlegung von Rauchfangkehrerhöchsttarifen für die Steiermark zieht keine Kostenfolgen für die Vollziehung nach sich.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Geltungsbereich):**

Gemäß § 125 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2006, können die Höchstarife für das gesamte Bundesland, für einzelne Kehrgebiete oder auch für einzelne Gemeinden festgelegt werden. Um einen einheitlichen Höchstarif zu erreichen, wird dieser für die gesamte Steiermark festgelegt.

### **Zu § 2 (Allgemeines):**

Der Verweis auf die Steiermärkische Kehrordnung 2000 stellt einen Bezug zu den darin verordneten Reinigungs-, Kehr- und Überprüfungspflichten her.

Die festgelegten Tarife sind Höchstarife, die nicht über-, jedoch unterschritten werden dürfen.

In den verordneten Tarifen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

### **Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):**

Für die Berechnung des Kehrtarifes ist die Anzahl der Geschoße maßgebend, die hinreichend definiert werden.

Zur Definition von „Feuerungsanlagen im Hochbau“ und „Dichtprüfung“ wird auf die entsprechenden Önormen verwiesen.

### **Zu § 4 (Kehrtarife):**

Es stellte sich in der Praxis heraus, dass die Ergebnisse der damaligen Arbeitszeitaufzeichnungen und der daraus resultierenden Durchschnittswerte nicht der Realität entsprechen. Daher wird die Tarifposition: „Heizanlagen für Pellets, Hackschnitzel und Holzvergaser“ in die Verordnung aufgenommen, da diese einen weit höheren Arbeitsumfang und -bedarf haben, als alle anderen Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe. Bei der Erstellung des ursprünglichen Tarifes im Jahre 1998 gab es kaum Erfahrungswerte mit derartigen Heizanlagen. Grundlage für die Tarifhöhe war wiederum eine Studie eines Unternehmensberaters, der zur Festlegung des Tarifes Erhebungen in 40 Rauchfangkehrerbetrieben im Zeitraum Oktober 2005 bis September 2006 durchgeführt wurden. Dabei wurden über 10.000 Selbsterhebungsbögen erstellt und ausgewertet.

### **Zu § 5 (sonstige Arbeiten):**

Für andere als die im Kehrtarif angeführten Leistungen werden entsprechende Tarife festgelegt.

Die Kosten, die bei einem Rauchfangkehrerwechsel anfallen, werden bewusst niedrig gehalten, um Wettbewerbsmöglichkeiten im Rauchfangkehrergewerbe (im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften) zu ermöglichen.

### **Zu § 6 (Zuschläge):**

Die Zuschläge ergeben sich aus der besonderen Belastung, die mit Arbeiten an den beschriebenen Objekten einhergehen.

### **Zu § 7 (Kehrobjekte außerhalb des Arbeitsablaufes):**

Mit der Geltendmachung von Fahrzeit und Kilometergeld wird, nach einem Rauchfangkehrerwechsel, der erhöhter Aufwand für den Rauchfangkehrerbetrieb, der mit Tätigkeiten an einem Objekt, das nicht in den betrieblichen Arbeitsablauf eingeliedert werden kann, abgedeckt.

### **Zu § 8 (Gesonderte Berechnung des Arbeitsaufwandes):**

Bei Objekten, bei denen kein Kehrzwang besteht oder die durch Verschulden der Feuerstätteninhaberin/des Feuerstätteninhabers weit über das übliche Maß hinausgehend verrußt sind, kann der Arbeitsaufwand gesondert berechnet werden, um dadurch die, über den üblichen Umfang hinausgehende, Belastung abzugelten.

**Zu § 9 (Tätigkeiten zu besonderen Zeiten):**

Durch die Möglichkeit, das doppelte Entgelt zu berechnen, wird die zeitliche Beanspruchung der Rauchfangkehrerin/des Rauchfangkehrers abgegolten.

**Zu § 10 (Mindestbetrag):**

Die Festlegung eines Mindestbetrages dient der Überlebensfähigkeit der Rauchfangkehrerbetriebe, da dieser die Fixtkosten von Rauchfangkehrertätigkeiten abdeckt.

**Zu § 11 (Abrechnung):**

Um die Abrechnung überprüfen zu können, ist diese der Kundin/dem Kunden auf Verlangen auszuhändigen.

**Zu § 12 (Indizierung):**

Mit der Indizierung wird eine vorhersehbare Entwicklung der Tarife gewährleistet.